

Preis-Aufgabe eines Ungenannten wegen Abschaffung der Accidental-Hebungen der Ehrn Geistlichkeit, oder der sogenannten Kirchen- Priester- und Küster-Gebühren bey den Land-Pfarrren in den Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Landen

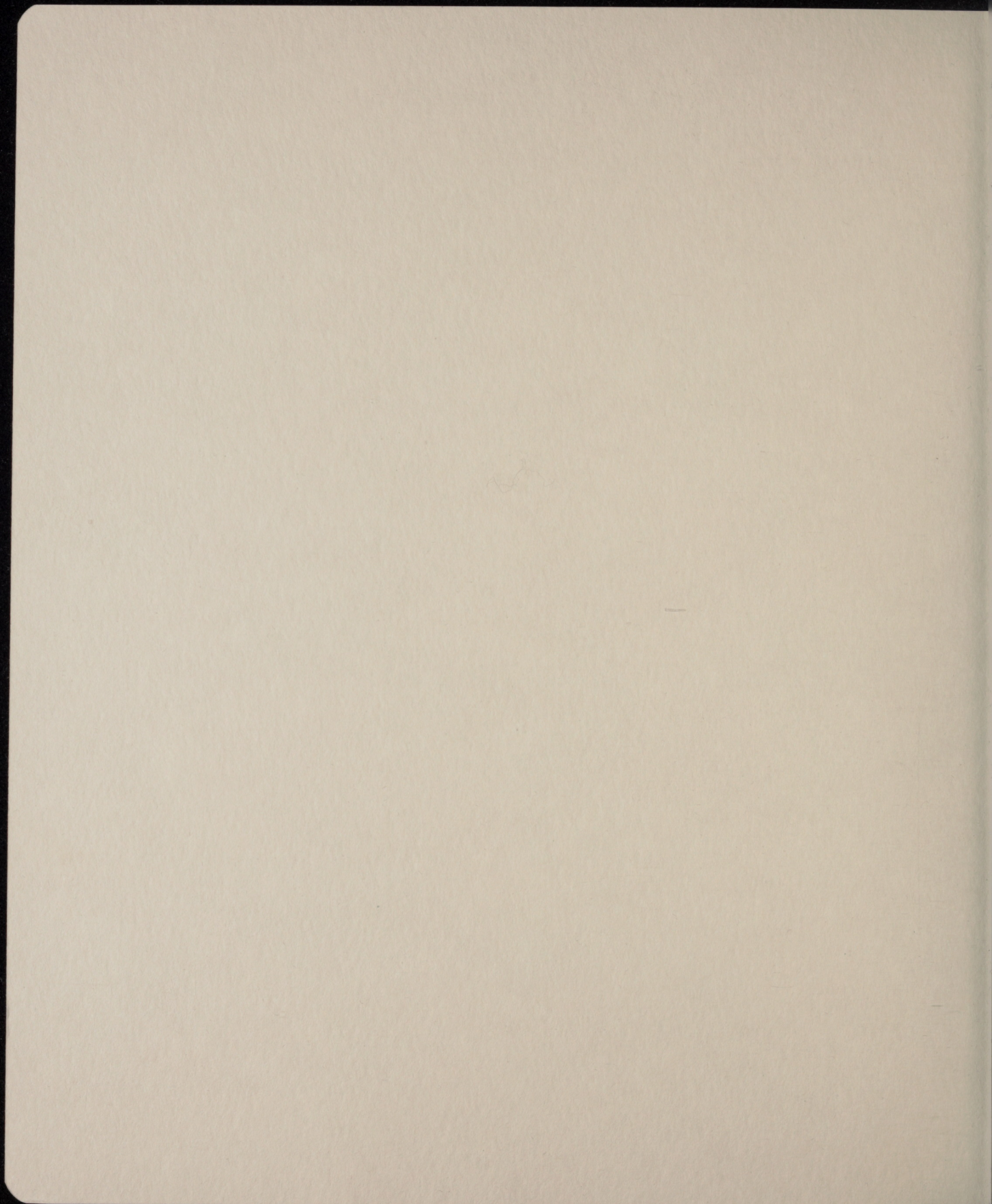
[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1784?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1700479385>

Druck Freier  Zugang



MK – 7635.9



eines
tal-
genal
ber

B

Zweck
fren m
thym
Lund-
paden
Bogen

Mk-7

Preis-Aufgabe

eines Ungenannten wegen Abschaffung der Acciden-
tal-Gebungen der Ehrs Geistlichkeit, oder der so-
genannten Kirchen- Priester- und Küster- Gebühren
bey den Land-Pfarrren in den Herzoglich-Meck-
lenburg-Schwerinschen Landen.



Von einem Landbegüterten von Adel in Mecklenburg ist
eine Prämie von zwanzig Louisd'or, welche des
Zwecks baar bey dem Mecklenburgischen Land- und freywilligen Ka-
sten niedergelegt sind, ausgesetzt, um selbige, nach dem unpar-
theyischen Urtheil der zum Engern Ausschuss erwählten Herren
Land-Räthe und Deputirte, demjenigen zuzuerkennen und aus-
zahlen zu lassen, welcher am zweckmäßigsten und besten folgende
Fragen beantworten wird:

- 1) Sind die sogenannten Kirchen- Priester- und Küster- Ge-
bühren unsrer Evangelisch-Lutherischen Religion nicht
eben sowohl zuwider? als sie selbst den Stand der
Geistlichkeit gewissermaßen herabwürdigen? und sind
sie nicht für jeden unbemittelten Einwohner, besonders
aber den ärmeren Theil äusserst drückend?

2)

MK-7635⁹

2) Wäre es dem Besten unsrer Religion, so wie dem Stand der Geistlichkeit und jedem Einwohner nicht angemessener, wenn alle diese Kirchen- Priester- und Küster- Gebühren, ohne irgend eine Ausnahme könnten abgeschafft und die Kirchen, Priester und Küster auf einer andern Art an ihren Einkünften dafür entschädiget werden? Oder wann dieses mit zu vielen Schwierigkeiten sollte verbunden seyn, daß alsdann diese Gebühren (deren Anzahl, in fast jedem Kirchspiel, eben so groß, als sie ihrer Art nach wieder verschieden und worüber bereits so viele Rechtshändel entstanden sind, als noch täglich darüber Streitigkeiten entstehen) durch eine Landesherrliche Verordnung genau bestimmt, bekannt gemacht und verhältnißmäßig zu einem gleichen Preise in allen Kirchspielen, gesetzet würden?

3) Welches sind die besten Mittel und Vorschläge hiezu zu gelangen, und auf welcher Art können solche bey unsrer Landes-Verfassung, am besten in Ausführung gebracht werden, daß hauptsächlich der unbemittelte und ärmere Einwohner dadurch erleichtert und die vielfältig hieraus entstehende Prozesse und Streitigkeiten vermieden werden?

Außerdem aber würde mit dieser Beantwortung zu verbinden seyn eine Abhandlung über die Accidental-Hebungen der Ehrn Geistlichkeit, oder die sogenannten Kirchen- Priester- und Küster- Gebühren bey den Land- Pfarren in den Herzoglich-
Meck-

Mecklenburg = Schwerin- und Güstrowschen Landen, worin zu entwickeln wäre:

- 1^{tens}. Was eigentlich unter Accidental = Hebungen oder sogenannter Kirchen = Prediger = und Küster = Gebühren zu verstehen sey?
- 2^{tens}. Woher und auf was Art diese Gebühren wahrscheinlich entstanden?
- 3^{tens}. Und in wie weit diejenigen Observanz = Rechte, welche die Ehrs Geistlichkeit daraus herleiten will, gegründet sind?

Diejenigen welche sich um diesen Preis bewerben wollen, haben ihre Abhandlungen und Beantwortungen der aufgegebenen Fragen zweckmäßig, mithin besonders in Rücksicht auf die Mecklenburgsche Lande einzurichten, und dem Herrn Landes-Secretair Wolff zu Rostock spätestens bis Ostern 1784. postfrey einzusenden. Die Ausarbeitungen selbst müssen in deutscher Sprache rein und leserlich geschrieben, mit einem gewählten Denkspruch bezeichnet, und mit einem versiegelten Zettel, der den Nahmen und Aufenthalt des Verfassers kennen lehrt, versehen seyn.

Die Schrift, welcher der Preis beygelegt ist, wird nachher unter dem Nahmen des Verfassers (wenn er solches nicht ausdrücklich verbitten sollte) zum Druck befördert.



Die erste...
...in...

Die zweite...
...in...

Die dritte...
...in...

Die vierte...
...in...

Die fünfte...
...in...

Die sechste...
...in...

...



